

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- Arbeits- und Immissionsschutzbehörde –
Dienstort Bremen



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

swb Entsorgung GmbH & Co. KG
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Konrad
Zimmer 33
T (0421) 361 4294
F (0421) 361 6522

Sprechzeiten: siehe unten

E-Mail
britta.konrad
@gewerbeaufsicht.bremen.de
www.gewerbeaufsicht.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
517-Bei den O 2/ANO/51-48/50-9

Bremen, 02.02.2016

Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf den Antrag vom 28.10.2015 wird die Genehmigung erteilt, das Müllheizkraftwerk auf dem Grundstück Oken 2, 28219 Bremen, wesentlich zu ändern.

Die Änderung beinhaltet folgende Maßnahme:

- **Installation und Betrieb eines zusätzlichen Zerkleinerers inklusive Fördertechnik (Grobmüllschredder)**

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und sind als **Anhang 1a bis 4 a** beige-fügt:

- | | |
|---|---------|
| 1. Anschreiben / Inhaltsverzeichnis | 3 Blatt |
| 2. Antrag vom 28.10.2015 | 7 Blatt |
| 3. Pläne | 2 Blatt |
| 4. Anlage und Betrieb | 3 Blatt |
| 5. Emissionen | 1 Blatt |
| 6. Aussagen zu | 6 Blatt |
| - Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung | |
| - Anlagensicherheit | |
| - Arbeitsschutz | |
| - Betriebseinstellung | |
| - Abfälle | |
| - Abwasser | |
| - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | |
| - Bauvorlagen | |
| - Natur, Landschaft und Bodenschutz | |
| - Umweltverträglichkeit | |
| - Erlaubnispflicht | |

Dienstgebäude
Parkstraße 58/60
28209 Bremen
Eingang Franz-Liszt-Str.

Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Parkstr. + Stern

Sprechzeiten
Montag – Donnerstag
9:00 -15:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr
Zentrale: (0421) 361-6260

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
IBAN DE27290500001070115000 BIC BRLADE22XXX
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653
IBAN DE73290501010001090653 BIC SBREDE22

7. Stellungnahme aus Sicht des Explosionsschutzes	3 Blatt
8. Schreiben TÜV NORD vom 06.10.2015 - Zulässige Schallemissionen der Anlagenkomponenten	3 Blatt
9. Hinweise der Fachkraft für Arbeitssicherheit vom 22.09.2015	10 Blatt
10. Stellungnahme des Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz und VAWS vom 15.10.2015	3 Blatt
11. Bauvorlagen	19 Blatt
12. Brandschutzkonzept vom 07.10.2014 (Stand: 16.10.2015)	22 Blatt
13. Naturschutzfachlicher Beitrag vom März 2011	25 Blatt

- Anhang 1 a -

14. Ergänzung vom 25.11.2015 Ergänzende Unterlagen zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	26 Blatt
--	----------

- Anhang 2 a -

15. Ergänzung vom 30.11.2015 Ergänzende Unterlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen	12 Blatt
---	----------

- Anhang 3 a -

16. Ergänzung vom 03.12.2015 Ergänzungen zum Brandschutzkonzept	25 Blatt
--	----------

- Anhang 4 a -

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Fristen und Termine

- 1.1. Nach § 18 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird eine Frist von drei Jahren festgesetzt, beginnend mit der Zustellung dieser Genehmigung, innerhalb der die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage zu erfolgen hat.
- 1.2. Der geplante Betriebsbeginn der genehmigten Anlage ist der
Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
- Dienstort Bremen -
Parkstraße 58/60
28209 Bremen
eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen.

2. Baurechtliche Verpflichtungen

2.1. Bedingung

Vor Baubeginn sind die Standsicherheitsnachweise in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Mit der Bauausführung der tragenden Konstruktion des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn der Bauaufsichtsbehörde die geprüften Standsicherheitsnachweise und die Prüfberichte des Prüferingenieurs für die betroffenen Bauteile vorliegen.

- 2.2. Dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - Bereich Bauordnung - ist der Baubeginn eine Woche vor dem tatsächlichen Ausführungsbeginn mit den Namen des Bauleiters gemäß § 56 BremLBO sowie der Unternehmer gemäß § 55 BremLBO zu nennen, die für die Durchführung der Rohbauarbeiten verantwortlich sind. Ebenso ist ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung (Benutzen Sie bitte das beigefügte Formblatt) anzuzeigen.
- 2.3. Dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - Bereich Bauordnung – ist der Termin einer möglichen Schlussabnahme mind. zwei Wochen vor der Nutzungsaufnahme anzuzeigen. Bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit sicherer Benutzbarkeit der Abgasanlagen der Feuerungsanlagen beizufügen (§ 81 (2) BremLBO) vorzulegen.
- 2.4. Das Vorhandensein von Kampfmitteln (Blindgänger, Munition o. dgl.) kann nicht ausgeschlossen werden. Vor Baubeginn ist das Grundstück untersuchen zu lassen. Zu diesem Zweck setzen Sie sich bitte mit der Polizei Bremen - Kampfmittelräumdienst - in Verbindung (Tel.: 362-12232 oder 362-12281). Das Ergebnis der Untersuchung (schriftliche Bestätigung der Polizei Bremen) ist dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr mitzuteilen.
- 2.5. Die Überwachung der Baumaßnahme in statischer und konstruktiver Hinsicht werden einem Prüfsingenieur für Baustatik übertragen

Die Bauteilabnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn beim Prüfsingenieur zu beantragen.

Die Einzelabnahmeberichte sind der Bauaufsichtsbehörde spätestens mit dem Schlussabnahmebericht nach Abschluss der Rohbauarbeiten zu übersenden.

- 2.6. Möglicher Anprall an stützende Bauteile, z.B. durch Fahrzeuge, ist nachzuweisen oder durch geeignete Schutzmaßnahmen zu verhindern. Die Nachweise bzw. die Angaben über die Schutzmaßnahmen sind dem beauftragten Prüfsingenieur zur Prüfung vorzulegen.
- 2.7. Die mit der Ausführung von Schweißarbeiten beauftragte Firma muss die Anforderungen an Schweißbetriebe erfüllen. Die entsprechenden Herstellerqualifikationen sind dem beauftragten Prüfsingenieur vorzulegen. Die Prüfergebnisse der Überwachung sind im Prüf- bzw. Abnahmebericht anzugeben.
- 2.8. Das Brandschutzkonzept (Version: Ergänzung vom 02.12.2015), aufgestellt durch Dipl.-Ing Mathias Langhoff, ist umzusetzen, sofern nicht durch die folgenden Auflagen zum vorbeugenden Brandschutz anderslautende oder weitergehende Forderungen gestellt werden. Die Umsetzung des vorbeugenden Brandschutzes ist durch den Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nach Abschluss der Arbeiten zu bestätigen.

Prüfzeugnisse, bauaufsichtliche Zulassungen, Übereinstimmungserklärungen usw. sind beizufügen.

3. Immissionsschutzrechtliche Verpflichtungen

3.1. Bedingung

Der Schredder darf erst nach Vorlage des Ausgangszustandsberichtes nach §10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und abschließender Prüfung der zuständigen Behörden in Betrieb genommen werden.

3.2. Lärmschutz

Die Vorschläge für eine schalltechnische Liefervorgabe des Schredders aus der schalltechnischen Stellungnahme des TÜV Nord vom 06.10.2015 sind umzusetzen.

3.3. **Luftreinhaltung**

Die Maßnahmen zur Staubreduzierung sind gemäß Abschnitt **4.1 Staubemissionen** der Antragsunterlagen in Verbindung mit den Maßnahmenvorschlägen der **Explosionsschutz Stellungnahme** des Kluge und Partner Sachverständigenbüros vom 28.09.2015 durchzuführen.

4. **Abfallrechtliche Verpflichtungen**

- 4.1. Abfälle, die gemäß der Abfallverzeichnisverordnung-AVV als gefährliche Abfälle einzustufen sind dürfen dem Grobmüllschredder nicht zugeführt werden.
- 4.2. Abfälle aus Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen sind weiterhin direkt in den Tagesbunker abzukippen.

5. **Gewässerschutzrechtliche Verpflichtungen**

- 5.1. Nach Auswahl des geeigneten Systems ist dieses beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Contrescarpe 72, 28195 Bremen, schriftlich formlos anzuzeigen (Unterlagen sind beizufügen).
- 5.2. Treten wassergefährdende Stoffe aus Rohrleitungen oder aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus und ist zu befürchten, dass diese Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen, so ist dieses unverzüglich dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen, unter Tel.: 0421/361-5605 bzw. Tel. 0152/09093066 oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagen ausgetreten sind.

6. **Naturschutzrechtliche Verpflichtungen**

- 6.1. Die auf Seite 7 des Beitrags formulierten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen während der Realisierung des Vorhabens sind unbedingt zu befolgen.
- 6.2. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Gehölze nur in der Zeit vom 1. November bis zum 28. Februar beseitigt werden dürfen (s. § 39 BNatschG (5) 2).

7. **Bodenschutzrechtliche Verpflichtung**

Soweit für die Baumaßnahme Baugrunderkundungen stattfinden, sollten Erkenntnisse zum Untergrund in den AZB einbezogen werden.

Im Falle von Auffälligkeiten des Untergrunds (z.B. Verfärbungen oder Geruch des Bodens) haben Untersuchungen durch einen Sachverständigen zu erfolgen, der die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfüllt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Mitteilungspflichten gemäß § 3 Abs. 1 Bremisches Bodenschutzgesetz hingewiesen.

8. **Allgemeine Hinweise**

- 8.1. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz die nach der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) erforderliche Baugenehmigung mit ein.
- 8.2. Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Sie erlischt weiterhin, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Rechtsbeständigkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen

worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).

- 8.3. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Rechtsgrundlagen

§ 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert durch Art. 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 GE in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 GE des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756) geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670).

Begründung

Am 28.10.2015 beantragten Sie eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung des Müllheizkraftwerkes auf dem Grundstück Oken 2, 28219 Bremen. Die Änderung beinhaltet die Installation und den Betrieb eines zusätzlichen Zerkleinerers inklusive Fördertechnik (Grobmüllschredder).

Beteiligung anderer Behörden:

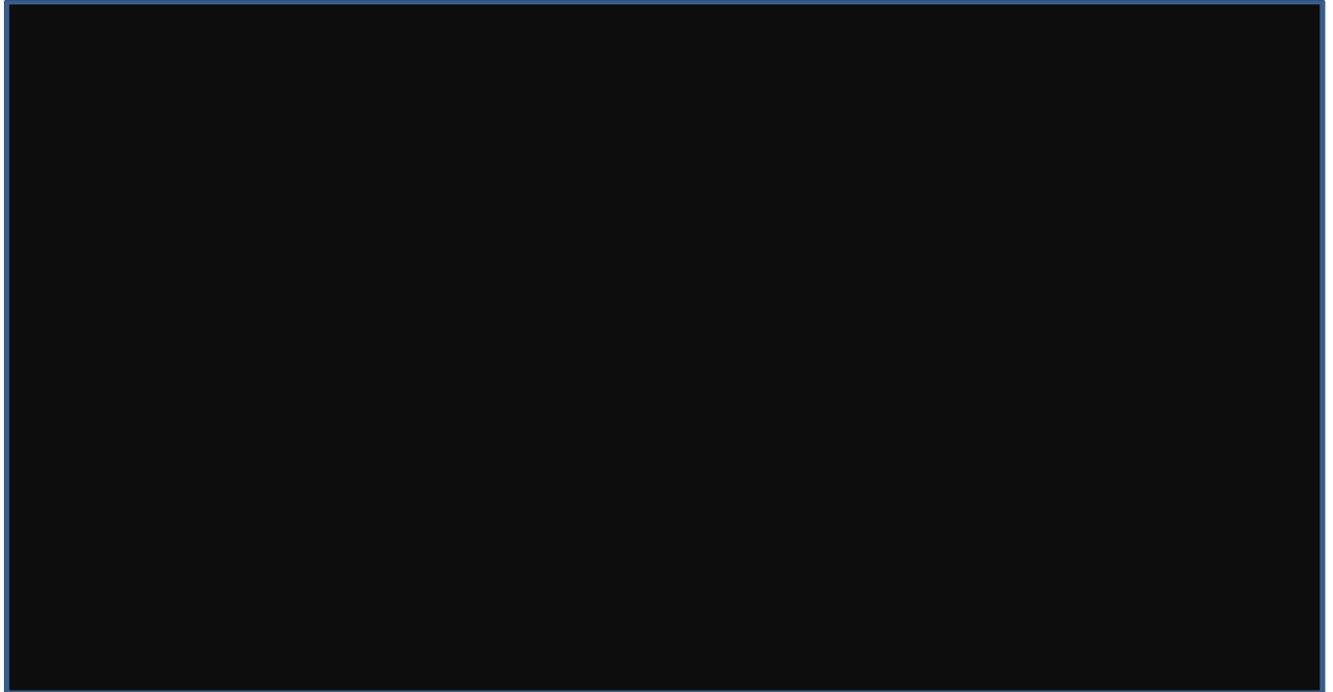
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bereich Bauordnung
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bereich Kreislauf und Abfallwirtschaft
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bereich Grünordnung
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bereich Qualitative Wasserwirtschaft
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bereich wassergefährdende Stoffe
- Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Bereich Bodenschutz

Das Ergebnis dieser Beteiligung ist im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen ist grundsätzlich zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Beschäftigten vor Gefahren und Nachteilen, die sich aus Errichtung und Betrieb der Anlage ergeben können, erforderlich.

Die Bedingung 3.1 wurde aufgenommen, weil grundsätzlich der Ausgangszustandsbericht schon vor Erteilung der Genehmigung erforderlich gewesen wäre. Damit die Errichtung jedoch nicht behindert wird, ist dessen Vorlage erst vor Inbetriebnahme als erforderlich eingestuft worden.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen wurde entsprechend Ihrem Antrag abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz genannten Schutzgüter durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Die abschließende Überprüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind.

Gebühren**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen oder Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven, zu erheben.

Im Auftrag

Dr. Teutsch
Anlagen